



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

36. Jahrgang

Sonsbeck, 10. März 2022

Nr. 04/2022

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
• Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses in Sonsbeck mit Fördermitteln aus dem Sonderaufruf „Feuerwehrrhäuser in Dörfern“ hier: Vergabeverfahren: Beschränkte Ausschreibung nach VOB - Rohbauarbeiten (Vergabenummer 2022/08) - Dach-, Fassade- und Klempnerarbeiten (Vergabenummer 2022/09) - Fensterarbeiten (Vergabenummer 2022/10)	2 - 4
• Satzung vom 09.03.2022 zur 13. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck	5
• Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Sonsbeck	6
• Satzung zur Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW in der Gemeinde Sonsbeck (Gewässerunterhaltungssatzung) vom 09.03.2022	7 - 14

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Heiko Schmidt
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Im Rahmen der Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses in Sonsbeck beabsichtigt die Gemeinde Sonsbeck mit Fördermitteln aus dem Sonderaufruf "Feuerwehrhäuser in Dörfern" im Rahmen der Dorferneuerung folgende Leistungen extern zu vergeben.

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Gemeinde Sonsbeck

Der Bürgermeister

Herrenstr. 2

47665 Sonsbeck

Vergabeverfahren: Beschränkte Ausschreibung nach VOB

- **Rohbauarbeiten (Vergabenummer 2022/08)**

Art des Auftrags:	Rohbauarbeiten (einschließlich Grundleitungen und Erdbau) am Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Sonsbeck
Umfang der Leistungen:	Entwässerungskanalarbeiten (freilegen und Umlegen SW-Kanal ca. 35 m, Rohrgrabenaushub ca. 91 m und Rohranaschluss) Erdarbeiten (Baugrubenaushub ca. 100 m ³ , Planum und Nachverdichten ca. 210 m ² , Einbau Füllkies ca. 1 m ³) Betonarbeiten Mauerarbeiten (Erstellung nachträgliche Türöffnung, Schließen Fensteröffnungen, KS-Mauerwerk)

Beginn der Leistungen: 17. KW April 2022

Fertigstellung der Leistungen: 26. KW Juni 2022

Ende der Bewerbungsfrist: 21.03.2022

Versand der Vergabeunterlagen: 24.03.2022

Ablauf der Angebotsfrist: 14.04.2022, 14 Uhr

Ansprechpartner: Fachbereich 4 - Planen Bauen, Herrn Schnitzler 02838/36-160,
georg.schnitzler@sonsbeck.de

Vergabeverfahren: Beschränkte Ausschreibung nach VOB

- **Dach-, Fassade und Klempnerarbeiten (Vergabenummer 2022/09)**

Art des Auftrags: Dach-, Fassade und Klempnerarbeiten am Feuerwehrgerätehaus der
Gemeinde Sonsbeck

Umfang der Leistungen: Vorgehängte Holzfassade und Wärmedämmung nach DIN-18351

einschließlich Unterkonstruktionen ca. 160 m²

ca. 39 m laufende Dachrandabdeckung

ca. 30 m² Zinkfassade im Brüstungsbereich

ca. 200 m² Dachfläche mit Foliendach und aufliegendem Terrassenbelag

Beginn der Leistungen: 26. KW Juni 2022

Fertigstellung der Leistungen: 35. KW August 2022

Ende der Bewerbungsfrist: 28.03.2022

Versand der Vergabeunterlagen: 31.03.2022

Ablauf der Angebotsfrist: 28.04.2022

Ansprechpartner: Fachbereich 4 - Planen Bauen, Herrn Schnitzler 02838/36-160,
georg.schnitzler@sonsbeck.de

Vergabeverfahren: Beschränkte Ausschreibung nach VOB

- **Fensterarbeiten (Vergabenummer 2022/10)**

Art des Auftrags: Fensterarbeiten am Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Sonsbeck

Umfang der Leistungen: 7 Stück Aluminium-Fenster/Fensteranlagen mit Isolierverglasung

4 Stück Aluminium-Eingangs- und Balkontüren mit Isolierverglasung

teilweise mit elektronischer Sonderausstattung

ca. 55 m winddichte Wandanschlüsse

ca. 12 m Fensterbänke aus Aluminium

ca. 10 m Kantbleche aus Aluminium für Wandanschlüsse

Beginn der Leistungen: 29. KW Juli 2022

Fertigstellung der Leistungen: 31. KW August 2022

Ende der Bewerbungsfrist: 04.04.2022

Versand der Vergabeunterlagen: 07.04.2022

Ablauf der Angebotsfrist: 07.05.2022, 14 Uhr

Ansprechpartner: Fachbereich 4 - Planen Bauen, Herrn Grunenberg 02838/36-161,
martin.grunenberg@sonsbeck.de

**Satzung vom 09.03.2022
zur 13. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV NRW S. 1346), hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung vom 08.03.2022 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende Satzung zur 13. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 22.10.1987 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Jeder Einwohner der Gemeinde, der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, an den Rat zu wenden.

Artikel II

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV NRW S. 1346), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 09.03.2022

Schmidt
Bürgermeister

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Sonsbeck**

vom 09.03.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 660), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) sowie der Friedhofssatzung der Gemeinde Sonsbeck in der jetzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 08.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Sonsbeck wird gemäß Anlage geändert.

Artikel II

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehend genannte Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 09.03.2022

Schmidt
BÜRGERMEISTER

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr/€
2	Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung von Sarg- bzw. Aschenbeisetzung	
2.1	von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in Reihengräbern und Wahlgräbern	200,00
2.2	von Verstorbenen vom Beginn des 6. Lebensjahres an in Reihengräbern und Wahlgräbern	900,00
2.3	Urnenbeisetzung; Urnenhain anonym, Reihe, Streuung, Gemeinschaftsurnenwahlgräber	600,00
2.4	Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen außerhalb der üblichen Dienstzeiten je Beisetzung	200,00
3	Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen und deren Einrichtungen	
3.1	Benutzung der Leichenhalle, Sterbetag und 3 Tage	250,00
3.2	jeder weitere Tag	70,00
3.3	Benutzung des Kühlraumes, als Zuschlag zur Tarifstelle 3.1, je Tag	60,00
3.4	Benutzung der Feier- und Aussegnungshalle Sonsbeck	250,00
3.5	Benutzung der Feier- und Aussegnungshalle Labbeck	120,00
3.6	Benutzung der Feier- und Aussegnungshalle Hamb	120,00
3.7	Trägerstellung je Träger	120,00
3.8	Aufbewahrung einer Urne je angefangenen Tag	30,00
3.9	Zusätzlich anfallende Kosten durch Sonderreinigungen bzw. Desinfektion aufgrund ansteckender Krankheiten	Einliefernde Stelle mind. 50 %, Rest Angehörige

Satzung zur Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW in der Gemeinde Sonsbeck (Gewässerunterhaltungssatzung) vom 09.03.2022

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353),

des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029),

der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901, 3902),

der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470),

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607, 4617),

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 08.03.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

- (1) Der Gemeinde werden für die Unterhaltung der fließenden Gewässer II. Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die Wasser- und Bodenverbände (Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth, Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth sowie Niersverband) gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i. V. m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt.

Die Zugehörigkeit zum jeweiligen Unterhaltungsverband ergibt sich aus der beigelegten Karte (Anlage 1), die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 des WHG:
- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
 - die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neupflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),

- die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schifffahrtsanlegestellen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 WHG),
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

- (3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen fließenden Gewässers auf das Gewässerbett und die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Gemeinde legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. der Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwererinnen oder der sog. Erschwerer (§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich
- die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
 - den Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
 - die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

§ 3

Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet desjenigen Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümerin oder als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs

von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist die bisherige und die neue Eigentümerin oder der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften die bisherige und die neue Eigentümerin oder der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.
- (5) Die Gebühr ist im Sinne von § 6 Abs. 5 KAG NRW grundstücksbezogen und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die befestigten und zu 10 % auf die übrigen (unbefestigten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen. Gewässerflächen werden nicht veranlagt.
- (2) Befestigte Flächen im Sinne von § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Befestigungen des Bodens vorzufinden sind, die eine unveränderte, natürliche Versickerung des Wassers aus Niederschlägen über die originäre, natürliche Bodenfläche nicht mehr ermöglichen. Befestigte Flächen sind somit solche Flächen, die keine originäre, natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die mit Gebäuden oder sonstigen Überdachungen überbauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Pflastersteine, Klinker, Plattierungen, Fliesen, Schotter, Steine, Kies, Sand oder ähnliche Materialien, so dass diese keine originäre (unveränderte), natürliche Bodenbeschaffenheit wie etwa Acker, Wiese, Wald, Blumenbeete und Rasen mehr aufweisen.
- (3) Übrige Flächen im Sinne von § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unbefestigten Flächen, die eine originäre, und damit unveränderte natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.

- (4) Mit Hilfe von Luftbildern wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die befestigten und die übrigen (unbefestigten) Flächen ergeben. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die befestigten und übrigen (unbefestigten) Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt worden sind (Mitwirkungspflicht). Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Alternativ können die befestigten und übrigen (unbefestigten) Flächen im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen oder des Gebührenpflichtigen ermittelt werden. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die befestigte und die übrige (unbefestigte) Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldnerin oder als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (5) Ändert sich die befestigte oder übrige (unbefestigte) Fläche des Grundstücks, so hat die oder der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen innerhalb eines Monats nach Änderung der Gemeinde anzuzeigen. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 5 Gebührensatz

Die Gebührensätze für Grundstücke, die im Gemeindegebiet Sonsbeck und in den Verbandsgebieten der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Wasser- und Bodenverbände (Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth, Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth sowie Niersverband) liegen, betragen als Einheitsgebühren

- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | für befestigte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr | 0,077800 EUR |
| b) | für die übrigen (unbefestigten) Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr | 0,000767 EUR |

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid, der auch mit einem Bescheid für andere Abgaben verbunden werden kann, zu Beginn eines Kalenderjahres für jedes Quartal festgesetzt.
- (2) Die je Quartal festgesetzten Gebühren bzw. Vorauszahlungen werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Die Gemeinde kann bestimmen, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:
- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt,

- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.
- (4) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen oder des Gebührenpflichtigen kann die Gewässerunterhaltungsgebühr abweichend vom Absatz 2 oder Absatz 3 Buchstabe b) am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.
- (5) Erhöhungsbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit sie den jeweiligen Quartalsfälligkeiten nicht mehr unter Beachtung der Monatsfrist zuzuordnen sind. Verminderungen werden nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit sie den jeweiligen Quartalsfälligkeiten nicht mehr zuzuordnen sind.

§ 7

Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen und Erheben der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtige oder als Gebührenpflichtiger
- a) entgegen § 3 Abs. 4 den Wechsel der Gebührensuldnerin oder des Gebührensuldners nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 4 ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt oder entgegen § 4 Abs. 5 Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 1 die für das Errechnen und Erheben der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 2 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Beauftragte der Gemeinde daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Die Vorschaltsatzung zur künftigen Satzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung für fließende Gewässer II. Ordnung in der Gemeinde Sonsbeck vom 17.09.2021 wird in diese Satzung überführt. Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschaltsatzung vom 17.09.2021 sowie die Satzung zur Umlegung der von der Gemeinde Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) vom 17.11.1997 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 09.03.2022

SCHMIDT, Bürgermeister

